



# HESSISCHER LANDTAG

10. 01. 2013

## Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Spies und Schmitt (SPD) vom 23.11.2012

betreffend Versorgung von Brustkrebspatientinnen am  
Krankenhaus Heppenheim

und

Antwort

des Sozialministers

### Vorbemerkung der Fragesteller:

Laut Berichten hat die Kassenärztliche Vereinigung Hessen ohne weitere Ankündigung und "über Nacht" dem Kreiskrankenhaus Heppenheim die Befugnis zur ambulanten Therapie von Brustkrebspatientinnen entzogen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Trifft es zu, dass das Krankenhaus Heppenheim bislang eine Ermächtigung zur ambulanten Therapie von Patientinnen mit Brustkrebs besaß?

Nicht das Krankenhaus Heppenheim besaß eine Ermächtigung, sondern eine einzelne, dort angestellte Ärztin, vgl. § 116 SGB V, § 31a Ärzte-ZV (Zulassungsverordnung für Vertragsärzte). Diese Ärztin hat laut eigenen Angaben seit 2005 eine Ermächtigung, Patientinnen mit gynäkologischen Tumorerkrankungen (Brustkrebs, Eierstockkrebs, Gebärmutterhalskrebs) nach stationärer Behandlung im Kreiskrankenhaus Bergstraße ambulant auf Zuweisung vom Frauenarzt weiter zu behandeln.

Frage 2. Wie viele Patientinnen wurden dort in den letzten drei Jahren ambulant oder stationär wegen Brustkrebs behandelt und wie viele der ambulant behandelten Patientinnen waren vorher in stationärer Behandlung?

Nach Angaben der Klinik sind alle Patientinnen, die ambulant behandelt wurden, zuvor stationär wegen dieser Tumorerkrankung behandelt worden. In den letzten drei Jahren wurden pro Jahr zwischen 160 und 180 neuerkrankte Brustkrebspatientinnen im KKH diagnostiziert und therapiert. Zusätzlich wurden in zunehmender Zahl Frauen mit wiederaufgetretenen Tumoren (Rezidiven und Metastasen) behandelt, sodass letztlich pro Jahr mehr als 350 Patientinnen mit der Diagnose Brustkrebs (Neuerkrankungen und Rezidive bzw. Metastasen) behandelt werden. Die Behandlung umfasst sowohl Chemotherapien als auch Antikörpertherapien, Behandlungen mit knochenstabilisierenden Medikamenten (Bisphosphonate) und Antihormontherapien.

Frage 3. Welche Behandlungen wurden in welcher Häufigkeit am Krankenhaus Heppenheim durchgeführt?

Nach eigenen Angaben werden folgende Behandlungen durchgeführt:

- ambulante Behandlungen mit Zytostatika und Antikörpertherapie: 840/Jahr
- ambulante Infusionen mit Bisphosphonaten: 180/Jahr
- ambulante Antihormontherapien: 110/Jahr

Frage 4. Wie viele niedergelassene Frauenärzte gibt es im Kreis Bergstraße und wie viele davon haben eine aus- und nachgewiesene Expertise in der Behandlung von Brustkrebs?

Nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen sind im Planungsbereich Kreis Bergstraße 29 niedergelassene Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe tätig. Davon verfügt ein Arzt über die Anerkennung als onkologisch qualifizierter Arzt. Daneben sind zwei niedergelassene fachärzt-

lich tätige Internisten (einmal mit Schwerpunkt Hämatologie und Internistische Onkologie) in Heppenheim im Kreis Bergstraße tätig, die ebenfalls die Anerkennung als onkologisch qualifizierter Arzt haben.

Frage 5. Wie beurteilt die Landesregierung und wie beurteilt die Kassenärztliche Vereinigung die Bedeutung des persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patienten bei Krebserkrankungen und teilt sie die Ansicht, dass eine Fortsetzung der Behandlung nachstationär durch die stationär behandelnden Ärzte diesem Vertrauen zuträglich ist?

Die ambulante Behandlung von gesetzlich Krankenversicherten ist nach der gesetzlichen Konzeption grundsätzlich den niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten vorbehalten (insbesondere § 116 S. 2 SGB V, § 31a Abs. 1 S. 2 Ärzte-ZV). Die Ermächtigung anderer Leistungserbringer stellt also einen Ausnahmefall dar, der von besonderen Voraussetzungen abhängig und ebenfalls dezidiert gesetzlich geregelt ist (§§ 116 ff. SGB V).

Frage 6. Welche Notwendigkeit zur Verbesserung der Brustkrebsversorgung im Kreis Bergstraße hat die Kassenärztliche Vereinigung zu der Entscheidung gezwungen, dem Krankenhaus Heppenheim die Ermächtigung zu entziehen?

Frage 7. Wie beurteilt die Landesregierung diese Entscheidung insgesamt?

Frage 8. Wird sie Schritte ergreifen, um zumindest eine Übergangslösung für die bereits in Behandlung befindlichen Frauen zu finden oder wird sie Schritte ergreifen, um die integrierte stationäre und nachstationäre Behandlung auch an der Bergstraße möglich zu machen?

Die Fragen 6, 7 und 8 werden wie folgt gemeinsam beantwortet:

Laut Auskunft der KV Hessen wurde der betreffenden Ärztin die Ermächtigung nicht entzogen.

Gegen die Ermächtigung wurde durch einen Dritten Widerspruch eingelegt. Dieser Widerspruch entfaltet aufschiebende Wirkung, d.h. dass die Ermächtigung bis zum Abschluss des Verfahrens in dem angegriffenen Umfang nicht ausgeübt werden darf.

Die Beteiligten haben sich darauf geeinigt, dass die Ärztin die anbehandelten Fälle bis zum 31.03.2013 weiter behandeln kann und im Übrigen das Ergebnis des Berufungsausschusses abgewartet werde.

Wiesbaden, 28. Dezember 2012

**Stefan Grüttner**